

# Wasserversorgung Gebührentarif

Gültig ab 1. Januar 2022 mit Änderung vom 18. Oktober 2022 Der Gemeinderat Stocken-Höfen erlässt gestützt auf Art. 32 ff des Wasserversorgungsreglements vom 1. Januar 2018 sowie Anhang Gebühren des Wasserversorgungsreglements folgenden Gebührentarif

# Wasserversorgungsgebührentarif (Verordnung)

### I. Anpassung Berner Baukostenindex

#### Art. 1

### Anschlussgebühr

<sup>1</sup> Die gültigen Ansätze betragen

a CHF 200.00 je LU

b und pro m³ umbauten Raum (uR)

für die ersten  $1'000 \text{ m}^3 \text{ uR}$  CHF 4.00 für die weiteren  $2'000 \text{ m}^3 \text{ uR}$  CHF 1.00 für jeden weiteren  $m^3 \text{ uR}$  CHF 0.50 cm

#### Art. 2

### Einmalige Löschgebühr

Die einmalige Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum berechnet und ist gleich hoch wie der Anteil der Anschlussgebühr gemäss Art. 1 Abs. 2 Buchstabe b.

#### Art. 3

#### Nebenwasserzähler

Der Einbau eines Nebenwasserzählers erfolgt durch die Wasserversorgung und kostet pauschal CHF 350.00.

# II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

#### Art. 4

Grundgebühr

<sup>1</sup> Die Grundgebühr beträgt:

- CHF 150.00 pro angeschlossenes Gebäude

■ CHF 170.00 pro angeschlossenes Gebäude <sup>1</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Es werden in jedem Fall mindestens 10 LU und 100 m3 uR berechnet.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss Gemeinderat vom 18. Oktober 2022

- <sup>2</sup> Diese Grundgebühr erhöht sich
- bei Wohngebäuden um je CHF. 45.00 um je CHF 55.00 <sup>2</sup> je Wohnung ab der zweiten, durch den Hausanschluss erschlossenen Wohnung,
- bei gewerblich genutzten Anbauten um CHF 90.00.
- <sup>3</sup> Die Grundgebühr für landwirtschaftliche Objekte, welche nur halbjährlich genutzt werden, beträgt 50 % der ordentlichen Grundgebühr gemäss Absatz 1.
- <sup>4</sup> Die Grundgebühr je Industrie- Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb beträgt jährlich bei einem Wasserverbrauch von

•	bis zu 300 m³	CHF 70.00
•	über 300m³ bis zu 1'000 m³	CHF 170.00
•	über 1'000 m³	CHF 270.00

#### Ausnahme

<sup>5</sup> Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind angeschlossene, aber nicht gewerblich genutzte An- und Nebenbauten wie Privatgaragen oder Gartenhäuser. Hingegen unterstehen gewerblich genutzte An- und Nebenbauten wie Ställe, Scheunen oder Autogaragen der ordentlichen Gebührenpflicht.

### Verbrauchsgebühr

- <sup>6</sup> Die Verbrauchsgebühr beträgt:
- **-** CHF 0.60 je m³ bezogenen Wassers
- CHF 0.80 je m³ bezogenen Wassers ³

<sup>7</sup>Die Verbrauchsgebühr bei landwirtschaftlich genutzten Objekten, welche über keinen Wasserzähler verfügen, beträgt:

- CHF 80.00 bei ganzjähriger Nutzung
- CHF 40.00 bei halbjähriger Nutzung

#### Löschgebühr

- <sup>7</sup> Die jährliche Löschgebühr für eine nicht angeschlossene Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt:
- CHF 0.20 je m³ umbauten Raumes (uR), mindestens CHF 50.00 im Jahr.

# Pauschalgebühr Wasserbezug ab Hydrant

<sup>8</sup> Für genehmigte, temporäre Wasserbezüge ab Hydrant wird nebst der Verbrauchsgebühr eine Pauschalgebühr von CHF 25.00 je Bezug erhoben

#### Art. 5

### Ungemessene Wasserbezüge

Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Pauschalgebühr von CHF 250.00 und zusätzlich eine Gebühr von CHF 0.20 pro m³ umbauten Raum bzw. CHF 20.00 je Tag für Anlagen ohne umbauten Raum erhoben.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Änderung gemäss Beschluss Gemeinderat vom 18. Oktober 2022

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Änderung gemäss Beschluss Gemeinderat vom 18. Oktober 2022

Art. 6

Mehrwertsteuer Die Gebührenansätze verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Diese ist

hinzuzurechnen, sofern die Gebühren der Mehrwertsteuerpflicht unterstellt

sind.

### III. Schlussbestimmungen

Art. 7

Inkrafttreten <sup>1</sup> Dieser Gebührentarif tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie hebt die Anhänge I und II des Wasserversorgungsreglements

vom 1. Januar 2018 auf

Diese Verordnung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 5. Juli 2022 beraten und genehmigt.

#### Gemeinderat Stocken-Höfen

Andreas Stauffenegger Gemeindepräsident

Ruth Weixelbaumer Gemeindeschreiberin

### Auflagezeugnis

Das Inkrafttreten dieser Verordnung wurde im Sinne von Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung durch Publikation im Thuner Amtsanzeiger Nr. 28 vom 14. Juli 2022 öffentlich bekannt gemacht.

Gegen den Beschluss sind keine Beschwerden erhoben worden.

Oberstocken, 15. August 2022

Ruth Weixelbaumer
Gemeindeschreiberin

# Änderung

Die Änderung der Art. 4 Ziff. 1, 2 und 6 wurde durch den Gemeinderat am 18. Oktober 2022 beschlossen und werden per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die Änderung der Verordnung im amtlichen Anzeiger Nr. 50 vom 15. Dezember 2022 öffentlich bekannt gemacht wurde.